Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2001/06/13 30.9-56/2000

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.2001

Rechtssatz

Nach § 10 Abs 1 PreisauszeichnungsG ist bei vorverpackten und vorportionierten Sachgütern der Preis der Packung aufzuzeichnen. Werden somit Erdbeeren in einzelnen Plastiktassen mit abdeckender Dehnfolie vorportioniert und vorverpackt zum Verkauf angeboten, wobei eine kontrollierte Tasse einen Packungsinhalt von 380 g aufweist, widerspricht es einer ordnungsgemäßen Preisauszeichnung, wenn diese Behälter als Preisangabe "100 g S 29.90" aufweisen. Die Rechtfertigung, diese Waren erst beim Kauf abzuwiegen und je nach Gewicht zu verrechnen, verstößt gegen die (ausdrücklich eine andere Vorgangsweise vorschreibende) Bestimmung des § 10 Abs 1 PreisauszeichnungsG. Ist ein aufrechter gewerberechtlicher Geschäftsführer im Gewerberegister eingetragen, hat nach § 15 Abs 2 leg cit dieser die Tat zu verantworten.

Schlagworte

Preisauszeichnung vorverpackt vorportioniert Verrechnung Gewicht Ware

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at